

Bundesrat

Drucksache 225/1/92

05.05.92

A - Fz - In

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistik-
gesetzes

Punkt der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der **federführende Agrarausschuß (A)**,
der **Finanzausschuß (Fz)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 25)
In

In Artikel 1 ist Nummer 15 wie folgt zu fassen:

'15. § 25 wird wie folgt gefaßt:

"Erhebungseinheiten der Agrarberichterstattung
sind die landwirtschaftlichen Betriebe nach
§ 91 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2
und 3."

Ausgeliefert am 05. MAI 1992

(noch Ziff. 1)

Begründung:

In die Agrarberichterstattung sollten nur landwirtschaftliche Betriebe einbezogen werden, nicht auch solche Betriebe, die lediglich aufgrund ihrer Waldflächenausstattung in den Erhebungsbereich fallen, da das Fragenprogramm auf diese Betriebe nicht zugeschnitten ist. Wie die Erfahrungen aus früheren Erhebungen zeigen, ergibt sich bei einer Einbeziehung auch von Forst- bzw. sogenannten Waldflächenbetrieben nur ein relativ kleiner Informationsgewinn, dem jedoch ein großes Unverständnis bei den betroffenen Auskunftspflichtigen gegenübersteht.

Eine Befragung von Forst- bzw. sogenannten Waldflächenbetrieben sollte demgegenüber zukünftig ausschließlich im Rahmen der Landwirtschaftszählungen mit einem spezifischen Fragenprogramm erfolgen. Entsprechende gesetzliche Regelungen sind hierfür erst im Rahmen einer späteren Novellierung der §§ 31 ff. AgrStatG zur Vorbereitung der nach bisherigem Zeitplan um das Jahr 2000 durchzuführenden nächsten Landwirtschaftszählung erforderlich.

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 28)

In Artikel 1 Nr. 17 ist in § 28 Abs. 1 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehenen Merkmale in § 28 Abs. 1 Nr. 4 stellen eine Ausweitung des Erhebungsprogramms dar. Im Hinblick auf die damit verbundene zusätzliche Belastung der Auskunftspflichtigen sollte darauf verzichtet werden. Die Daten können erforderlichenfalls im Rahmen des Zusatzprogramms erhoben werden. Auch können die Anträge auf Gasölverbilligung als Informationsquelle dienen.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 29 Abs. 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 18 sind in Buchstabe a der Doppelbuchstabe aa und in Buchstabe b der Doppelbuchstabe aa zu streichen.

Begründung:

Die Erweiterung auf alle Arten von Wirtschaftsdünger und die zusätzliche Erhebung der Lagerungsart würde eine starke Ausweitung des Fragenkataloges bedeuten. Die damit verbundene Mehrbelastung der Auskunftspflichtigen ist nicht gerechtfertigt.

Fz 4. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 29 Abs. 2)
In

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) In Satz 3 werden nach den Worten "mit Ausnahme der Einkommensklassen," die Worte "sowie für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 6" eingefügt.'

Begründung:

Die Agrarberichterstattung ist eine vergleichsweise komplexe Erhebung, die hohe Anforderungen an die Erhebungsbeauftragten und die Mitarbeiter in den örtlichen Erhebungsstellen sowie an die Auskunftsbereitschaft der befragten Betriebe stellt. Deshalb sollte für die in das Ergänzungsprogramm neu aufzunehmenden Erhebungsmerkmale nicht ein weiterer Erhebungszeitraum vorgesehen werden, der sich von dem für die hergebrachten Erhebungsmerkmale nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 geltenden Erhebungszeitraum nur unwesentlich unterscheidet.

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 41)

In Artikel 1 ist die Nummer 22 zu streichen.

Begründung:

Die Ausweitung der Statistik auf Betriebe, die Fischfang mit jährlich mindestens fünf Dezitonnen Fisch betreiben (bisher zehn Dezitonnen) führt zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand für kleine und mittelständische Betriebe.

In 6. Zu Artikel 1 nach Nr. 22 (§ 46 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 22 folgende Nummer 22a einzufügen

'22a. In § 46 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort "Mostausbeute" gestrichen." '

Begründung:

Die Schätzung der Mostausbeute führt nicht zu brauchbaren Werten. Da die Mostausbeute innerhalb einzelner Sorten kaum schwankt, können die Werte aus der Traubenerntemeldung errechnet werden.

A 7. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 46 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 23 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) In Satz 2 wird die Angabe
"drei"
durch die Angabe
"fünf"
und die Angabe
"vier"
durch die Angabe
"sechs"
ersetzt.'

Begründung:

Um mehrere Fruchtarten nach Bedarf einbeziehen zu können, wird im Entwurf "vier" durch "sechs" ersetzt. Analog dazu muß "drei" durch "fünf" ersetzt werden, um den gewünschten Zweck zu erreichen.

Fz 8. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 52)

In Artikel 1 Nr. 25 sind in § 52 Satz 1 nach dem Wort "Hennenhaltungsplätzen" die Worte "und einem Bestand von mindestens 2 500 Legehennen zum Stand der letzten allgemeinen Viehzählung" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um die für den Aussagewert der Statistik nicht erforderliche Befragung von Betrieben zu vermeiden, die einen wesentlichen Teil ihrer Hennenhaltungskapazität wegen Einschränkung oder gar Aufgabe der Produktion nicht nutzen.

Fz In 9. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 78)

In Artikel 1 Nr. 25 sind in § 78 die Nummer 2 sowie der Dritte Unterabschnitt (§§ 82 bis 84) zu streichen.

Begründung: (nur Fz)

Von einer Fortsetzung der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung ist abzusehen. Diese Betriebe sind wie Unternehmen anderer Branchen des Verarbeitenden Gewerbes bereits nach dem Gesetz über die Statistiken im Produzierenden Gewerbe auskunftspflichtig. Aus den nach diesem Gesetz vorgesehenen statistischen Berichten, dem umfangreichen Monatsbericht über Betriebe, dem monatlichen Produktions-~~eil~~bericht sowie der ausführlichen vierteljährlichen Produktionserhebung können die erforderlichen Informationen über die Holzverarbeitung bereits gewonnen werden. Die nach dem Regierungsentwurf vorgesehene Erhebung weiterer differenzierter Merkmale im

(noch Ziff. 9)

Rahmen einer zusätzlichen Holzstatistik stößt bei den Betrieben der Holzverarbeitung aber auch deshalb auf zunehmendes Unverständnis, weil sie die geforderten zusätzlichen Angaben allenfalls nur sehr grob schätzen können, die angestrebten statistischen Zusatzinformationen also nicht sehr zuverlässig sein können.

Begründung: (nur In)

Dem geringen Nutzen der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung steht ein überproportional großer Erhebungsaufwand gegenüber. Kleine und mittelständische Unternehmen werden unverhältnismäßig belastet. Die geringe Akzeptanz bei den Erhebungspflichtigen führt zu qualitativ schlechten Ergebnissen und schränkt den Nutzen der Statistik ein.

Fz 10. Zu Artikel 1 Nr. 25 (Vierzehnter Abschnitt - Düngemittelstatistik)

In Artikel 1 ist in Nummer 25 der Vierzehnte Abschnitt zu streichen.

Als Folge sind

- a) in Artikel 1 Nr. 1 in der Inhaltsübersicht die Worte
"Vierzehnter Abschnitt Düngemittelstatistik §§ 88
bis 90"
zu streichen,

(noch Ziff. 10)

- b) in Artikel 1 Nr. 2 in Buchstabe b die Worte
"7 bis 14"
durch die Worte
"7 bis 13",
in Nummer 13 das Komma am Ende durch einen Punkt zu
ersetzen

und die Nummer 14 zu streichen sowie
- c) in Artikel 3 in Nummer 6 das Komma am Ende durch einen
Punkt zu ersetzen und die Nummer 7 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Düngemittelstatistik ist entgegen den Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht geeignet, die für agrarpolitische Beurteilungen und Entscheidungen notwendigen zuverlässigen Informationen über den regional gegliederten Bezug von Düngemitteln durch die Landwirtschaft zu ermitteln. Sie liefert lediglich Informationen über die Produktion von Düngemitteln, da auch den von den produzierenden Unternehmen erfragten Angaben über das Absatzgebiet keine zuverlässigen Aussagen über die regionale Verwendung der Düngemittel gewonnen werden können. Als spezifische Produktionserhebung sollte sie nicht in das lediglich Agrarfachstatistiken umfassende Agrarstatistikgesetz integriert werden. Die agrarstatistisch notwendigen Erkenntnisse über den Bezug von Düngemitteln durch landwirtschaftliche Betriebe können im Rahmen der monatlichen betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen (Dreizehnter Abschnitt) gewonnen werden.

A 11. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 93 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
sind in Nummer 8 die Worte
"15. Januar"
durch die Worte
"1. Februar"
zu ersetzen.

Begründung:

Der letzte Abgabetermin für die Erntemeldung
(§ 72) und die Erhebung der Erzeugung (§ 74)
ist der 15. Dezember eines jeden Jahres.

Eine vollständige Bearbeitung der sehr umfang-
reichen Meldungen - in Rheinland-Pfalz müssen
z. B. über 80 000 Meldungen EDV-mäßig erfaßt
werden - ist in der im Gesetzentwurf vorge-
sehenen Frist nicht möglich. Dabei ist insbe-
sondere auch zu berücksichtigen, daß im Zeit-
raum vom 15. Dezember bis zum 15. Januar die
Arbeitskapazitäten der Erfassungsstellen durch
die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage erheblich
eingeschränkt sind.

In 12. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 94)

In Artikel 1 Nr. 30
sind in § 94 Satz 2 nach den Worten "Darstellung der Ergebnisse"
die Worte "für den Bund"
einzufügen.

Begründung:

Nach dem Entwurf zu § 94 Satz 2 ist der Bun-
desminister für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten auch für die Veröffentlichung und Dar-
stellung der Ergebnisse der betriebs- und
marktwirtschaftlichen Meldungen auf Landesebe-
ne zuständig. Die Veröffentlichung und Dar-
stellung von Landesergebnissen einschließlich
der Weiterleitung an Landesbehörden muß jedoch
weiterhin auf Landesebene möglich sein.

Fz 13. Zu Artikel 1 nach Nummer 31 (§ 96)
In

In Artikel 1 ist nach Nummer 31 folgende Nummer 31a einzufügen:

'31a. In dem neuen § 96 werden in Satz 1 vor dem Wort "Bodennutzungshaupterhebung" die Worte "betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft (§ 1 Nr. 13), die" eingefügt.'

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um auch bei den freiwilligen Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft das erhebungsvereinfachende Fortschreibeverfahren anwenden zu können.

A 14. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a (§ 97 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a ist in § 97 Abs. 1 Satz 1 die Angabe

"§ 1 Nr. 2 bis 5, 7, 12 und 13"

durch folgende Angabe zu ersetzen:

"§ 1 Nr. 2 bis 5, 6, mit Ausnahme der Erntevorausschätzung und der Ernteberichterstattung, 7, 12 und 13"

Begründung:

Auch für die besondere Ernteermittlung ist ein Rückgriff auf ein einheitliches Betriebsregister erforderlich.